





Ausfertigung



Beschluss

In der Sache

Hamburg

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte **Senfft, Kersten, Nabert, van Eendenburg**, Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg, Gz.: 382/18

gegen

Gerichtsvollzicherin

2. Z. Nov. 2018

DR 1386

Rolf Schälike, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Antragsgegner -

die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Stallmann und den Richter am Landgericht Kersting ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO am 20.11.2018:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,--, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

untersagt,

über die vom Antragsteller vor dem Landgericht Hamburg am 12. Mai 2017 geführten Gerichtsverfahren in einer Weise zu berichten, die den Antragsteller identifizierbar macht und einen Zusammenhang zwischen seiner Person und den gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfen herstellt, insbesondere dazu den vollen Namen des Antragstellers

im Zusammenhang mit einer Verlinkung zu einem Foto des Antragstellers (vgl. Anlage Ast3 zum Beschluss) sowie einer Verlinkung zu einem Bericht, welcher das gegen den Antragsteller geführte Strafverfahren behandelt (vgl. Anlage Ast 4 zum Beschluss), zu nennen, wie geschehen unter www.buskeismus.de/termine_17_2Q.html, wie aus Anlage Ast 2 zum Beschluss ersichtlich.

- 2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg Sievekingplatz 1 20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Hamburg Sievekingplatz 1 20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Käfer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Stallmann

Richterin am Landgericht Kersting

Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

21.11.2018

mg, JHSekr

dsbeamter der Geschäftsstelle

Anlage ASI. 4

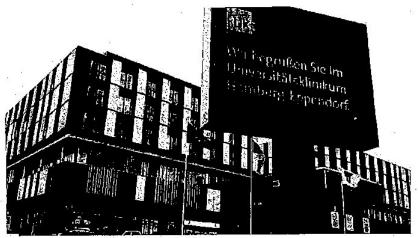
Hamburger Abendblatt

PROZES

13.12.16

Patientin am UKE missbraucht - Gericht verurteilt Arzt

Daviel Harder



Eine Leuchitefel begrüßt Bezucher des Univerdieteklinikums Eppendorf (UKE)

Foto: dpa

Der ehemalige UKE-Arzt hatte den Missbrauch als medizinisch notwendige Untersuchung getarnt. Urteil fiel dennoch milde aus.

Hamburg. Angela N. war mit heftigen Schmerzen im Rücken, die bis ins Becken zogen, in die Notfallaufnahme des UKE gekommen. Unter den Folgen der Behandlung leidet sie noch heute. Albträume quälen sie, ihr Vertrauen in Ärzte ist tief erschüttert. Bin Assistenzarzt, Dr. Daniel T., halte seine Stellung als Unfallchirung ausgenutzt, um sich an zwei unseinenderfolgenden Tagen im Oktober 2013 mit selnen Fingern an der 14-Jährigen zu vorgehen. Es war ein Missbrauch, hart am Rande der Vergewalligung. Seinem Opfer hatte Daniel T. die "Untersuchung" Indes als "medinizisch indiziert"

Die straftechtliche Quittung für die Schandtaten erhielt der 36-Jährige jetzt vom Laudgericht. Die große Strafkammer 29 unter Vorsitz von Richter Alfons Schwarz, verurteilte den 36 Jahre alten Azzt, der seit Bekanntwerden des Vorfalls nicht mehr am UKE arbeitet, em Dienstag zu einer Freiheltsstrafe von 15 Monaten auf Bewährung, "Sie hatten sich entschlossen, füre Pflichten als Arzt gründlich zu missbrauchen und sexuelle Handlungen an ihrer Patientin vorzunehmen", sagte

Der chemalige Assistenzarzt gestand die Tat

Daniel T. hatte den Übergriff in nicht-öffentlicher Verhandlung gestanden – allerdings nur "schr schloppend", wie der Vorsitzende in seiner Urteilsbegründung anmerkte. Vielmehr versuchte sich der Angeklagte zunächst noch herauszureden; die inkriminierte Untersuchung sei doch medizinisch erforderlich gewesen sei. Kine Behauptung, die von den Gutachten zweier Ärzte zum Teil oder sogar gänzlich widerlegt worden var. Beide Experten kamen zu dem Schluss, dass Daniel T., wenn überhaupt, zu einer derstigen Untersuchung einen Facherzt des Krankenhauses, beispleisweise einen Gynäkologun, hätte hinzuziehen missen. Erst auf Nachfrage der Kammer hin habe der Angeklagte eingeräumt, dass er die Behandlung – man müsse wohl von "Misshandlung" sprechen, so Schwarz – allein zum Zwecke der sexuellen Befriedigung durchgeführt habe. Die Schwere der Taten seien auf der Skala des sexuellen Missbrauchs als "sehr hoch" einzustufen, so Schwarz.

Der Angeklagte sei dabet mit "fast kriminaller Energie" vorgegangen. So habe er sein Opfer nicht nur einmal, sondern an zwei aufeinanderfolgenden Tagen missbraucht und in der Krankenakte die fragliche "Untersuchung" nicht eingetragen. Und als Daniel T. bei einem Missbrauch von einer Pflegekraft gestört wurde, habe er kurz seine schändlichen Handlungen unterbrochen – nur um diese fortzusetzen, nachdem die Krankenschwester des Zimmer wieder verbassen hatte.

Täter könnte Zulassung verlieren

Dennoch blieb das Gericht deutlich unter den möglichen fünf Jahren, die das Gesetz als maximale Sanktion für die Dr. T. zur Last gelegte Straftat vorsieht. So suchte der geständige Arzt den Ausgleich mit seinem Opfer, zahlte ihm 10.000 Euro Schmerzensgeld und entschuldigte sich glaubhaft. Das Gericht, so Schwarz, habe auch deshalb ein recht mildes Urteil gesprochen, weil dem Arzt graubrende berufsrechtliche Konsequenzen drohten. Es werde wohl zu prüfen sein, ob Dr. T. "aufgrund von Unwürdigkait" die Approbation zu entziehen sei. Der ganze Fall, so Schwarz, sei für den Arzt ein "persödliches Desaster", ein Akt der "beruflichen Selbstzeratörung". Nach Abenöblatt-Informationen hat Dr. T., zuletzt in Bremen tätig, im Zuge der Berichterstatung über den Prozess, auch seinen Folgejob verloren.

© Hamburger Abendbist 2018 - Alle Rechte vorbehalte